

All dies findet in der heutigen Renaissance der "Heimat" eine Stütze.<sup>94</sup> Sogar die juristischen Texte formulieren Anhaltspunkte (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG), an erster Stelle Art. 2 Abs. 2 Verf. Baden-Württ. (1953) mit seinem wohl einzigartigen "unveräußerlichen Menschenrecht auf die Heimat"<sup>95</sup>. "Heimat" hat einen regionalen und einen - auszubauenden - kommunalen Aspekt.<sup>96</sup>

Dieser raumbezogene Ansatz ist durch neuere Ergebnisse der kulturwissenschaftlichen Forschung abgesichert. Gesprochen wird vom "territorialen Imperativ" und von "kulturspezifischen" Territorien in ihrer Bedeutung für den Menschen.<sup>97</sup> Der "territoriale Mensch" (*Ina-Maria Greverus*) ist das Stichwort. Territorial aber ist der Mensch zunächst einmal in seiner *Gemeinde*. Für die Gastarbeiter zeitigt dies nicht nur kulturpolitische Konsequenzen.

Der neue grenzüberschreitende *Regionalismus* ist eine Strukturierung des Raumes von der kulturpolitischen Seite her. Das den Nationalstaat transzendierende bzw. unterlaufende Moment ist das Kulturelle.<sup>98</sup> Der kulturgeschichtlich zusammenhängende *Raum* eröffnet die Dimensionen dazu: er setzt auch die Kraft frei, die staatlichen Grenzen zu durchbrechen.

Erneut zeigt sich die Relevanz des - sozialen - Raumes. Mag der heutige Regionalismus neben kulturellen Verbindungen und Bindungen, Bahnen und Zusammenhängen auch wirtschaftliche freilegen, der *kulturelle Kontext* von Landschaften und Städten wirkt als wesentliches Vehikel des Regionalismus. Er gliedert den Raum jenseits und unabhängig von *staatlich* durchgesetzten Einteilungen wie (National-)Staat, Bund und Ländern oder Kantonen, Einheitsstaat und Departements.<sup>99</sup>

<sup>94</sup> Vgl. aus der Literatur: Ina-Maria Greverus, *Auf der Suche nach Heimat*, 1979; - F. Lenz-Romeiss, *Die Stadt-Heimat oder Durchgangsstation?*, 1970; H. Treinen, *Symbolische Ortsbezogenheit...*, Münchener Diss., 1962. - Vgl. BVerfGE 9, 124 (128): Heimat ist die "örtliche Beziehung zur Umwelt". Aus der Lit. zuletzt: P. Saladin, *Heimat als Aufgabe*, FS O. K. Kaufmann, 1989, S. 29 ff.

<sup>95</sup> Zu "Erziehungszielen" wie Heimat(-kunde) z. B. Art. 12 Abs. 1 Verf. Baden-Württ.: "Liebe zu Volk und Heimat".

<sup>96</sup> Art. 131 Abs. 3 BayVerf.: "Liebe zur bayerischen Heimat", vgl. auch BayEUGH vom 9. März 1960; Art. 33 Verf. Rheinland-Pfalz: "Liebe zu Volk und Heimat"; heimatkundlicher Grund ist ein Topos z. B. in Art. 7 Abs. 1 BayNaturschutzG vom 27. 7. 1973. - In regionaler Art ist die sog. "Heimatklausel für Zentralbehörden" in Art. 91 Verf. Baden-Württ. zu verstehen: Die bisherigen Länder im Südwesten haben ex post gesehen Regionalcharakter.

<sup>97</sup> So bei Greverus, *Auf der Suche nach Heimat*, 1979, S. 35 ff., s. ebd., S. 36: "Heimat als Raumbereich"; S. 40: Objektivierung der subjektiven Mensch-Territorium-Bezogenheit.

<sup>98</sup> Gerade dort, wo die Kulturnation keinen (National-)Staat machte, regt sich heute oft der Regionalismus. Vgl. vom Verf.: *Föderalismus, Regionalismus, Kleinstaaten in Europa*, Die Verwaltung 25 (1992), S. 1 ff.

<sup>99</sup> Aus der Literatur: H. Lübke, PVS 1979, S. 7 ff.; Rohe/Kühr, *Politik und Gesellschaft im Ruhrgebiet*, 1979; G. Zang, *Provinzialisierung einer Region. Zur Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft in der Provinz*, 1978.